

Pensionskasse PANVICA

BVG-Vorsorge 2017

L-GAV Gastro (Plan GG)

(Gemäss Reglement gültig ab 1.7.2013)

Für Personen, welche dem L-GAV Gastgewerbe unterstehen

1 Versicherte Personen

Zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 21'150.--.

Besteht ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten, so ist der Arbeitnehmer nicht zu versichern. Wird das Arbeitsverhältnis über diese Frist hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt zu versichern.

Es werden folgende Leistungen versichert:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Personen, welche dem L-GAV Gastgewerbe nicht unterstellt sind, dürfen in diesem Vorsorgeplan nicht versichert werden.

2 Allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag

Auf den 1. Oktober 1998 ist ein neuer Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes (L-GAV) in Kraft getreten. Dieser L-GAV enthält Bestimmungen über die berufliche Vorsorge, welche die Mindestvorschriften des BVG übersteigen und **ab 1. Januar 1999** gültig sind.

Der Bundesrat hat den L-GAV allgemeinverbindlich erklärt. Durch diese Allgemeinverbindlich-Erklärung gilt der L-GAV - und damit auch die darin enthaltenen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge - **obligatorisch für die ganze Branche**, unabhängig davon, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer den vertragsschliessenden Verbänden angehören oder nicht.

3 Befreiung von der Unterstellung

Der Bundesratsbeschluss hält fest, dass *Restaurationsbetriebe, welche mit Verkaufsgeschäften des Detailhandels räumlich verbunden sind und in der Regel die gleichen Öffnungszeiten und Arbeitsbedingungen wie im Verkaufsgeschäft aufweisen, dem L-GAV nicht unterstellt* sind.

Die Kontrollstelle für den L-GAV des Gastgewerbes konkretisiert diese Bestimmungen in der Praxis wie folgt:

- Die Voraussetzung der **räumlichen Verbundenheit** ist gegeben, wenn sich Restaurationsbetrieb und Verkaufsgeschäft im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex befinden.
- Die Voraussetzung der in der Regel **gleichen Öffnungszeiten** ist gegeben, wenn der Restaurationsbetrieb während des ganzen Jahres
 - a) pro Woche (Montag bis Samstag) insgesamt höchstens 18 Stunden und am Abend längstens zwei Stunden geöffnet ist, während denen das Verkaufsgeschäft geschlossen hat und
 - b) an Sonntagen nur ausnahmsweise und bei besonderen Anlässen geöffnet ist.

4 Verfahren zur Erlangung der Befreiung

Grundsätzlich sind vorab alle Betriebe mit gastgewerblichen Leistungen dem L-GAV unterstellt. Wer jedoch die in Ziff. 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt, kann ein **Gesuch um Befreiung** direkt an die L-GAV Kontrollstelle, Postfach 357, 4010 Basel (Tel. 061 227 95 55) stellen. Die Befreiung gilt für alle Bestimmungen des L-GAV und wird dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Bei unklaren Kriterien wird die Sachlage durch den Inspektor der Kontrollstelle vor Ort genau abgeklärt.

Betriebe, welche bereits unter dem alten L-GAV befreit waren, gelten auch unter dem neuen L-GAV als befreit und müssen deshalb nichts weiter unternehmen, sofern im betreffenden Betrieb die Voraussetzungen für die Befreiung nach wie vor erfüllt sind.

Eine erlangte Befreiung ist umgehend der Pensionskasse zu melden.

5 Kontakt und Fragen

Pensionskasse PANVICA
Talstrasse 7
Postfach 514
3053 Münchenbuchsee

Telefon 031 388 14 88
Fax 031 388 14 89
e-mail bv@panvica.ch
Internet www.panvica.ch

Pensionskasse PANVICA

BVG-Vorsorge 2017

L-GAV Gastro (Plan GG)

(Gemäss Reglement gültig ab 1.7.2013)

Versicherter Lohn

Invaliditäts- und
Todesfalleistungen

Massgebend ist der versicherte Lohn. Er entspricht dem Teil des aktuellen AHV-Lohnes, der zwischen CHF 21'151.-- und CHF 84'600.-- liegt

- im Maximum CHF 59'925.--
- im Minimum CHF 3'525.--

Vorsorgeleistungen

Im Alter	
Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro anspruchsberechtigtes Kind
Anstelle der Rentenleistungen kann in allen Plänen -unter Einhaltung einer sechsmonatigen Optionsfrist- das Altersguthaben als Kapitalabfindung bezogen werden	

Bei Invalidität	
Invalidenrente	40% des versicherten Lohnes, mindestens gemäss den Bestimmungen der Invalidenrente (siehe unten)
Invaliden-Kinderrente	10% des versicherten Lohnes pro anspruchsberechtigtes Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach einer Wartefrist von 3 Monaten in Höhe der Beiträge

Im Todesfall	
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	25% des versicherten Lohnes bzw. 60% der laufenden Altersrente
Waisenrente	10% des versicherten Lohnes bzw. 20% der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird

Beiträge in % des versicherten Lohnes

- bis Alter 24: **2.4%** des AHV-Jahreslohnes
- ab Alter 25: **15.4%** des versicherten Lohnes

Als AHV-Jahreslohn gilt der letzte bekannte AHV-pflichtige Lohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen.

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig zusammen mit den Beiträgen der AHV (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Massgebend ist in allen Fällen das Reglement.

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz *
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, mindestens aber gemäss den Bestimmungen des L-GAV Gastgewerbe

Bestimmung der Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.